



Gemeinderat Küsnacht
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht

Bern, 12. Juli 2018
rr/sl B65

Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel
Mitwirkungsverfahren nach §13 Strassengesetz
Einwendung der SL

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SL präsentiert Ihnen im Zusammenhang mit randvermerkttem Vorhaben im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eine

Einwendung

mit folgendem **Antrag**:

Der Bau einer Hängebrücke im Küsnachter Tobel sei abzulehnen.

Begründung

1. Das Küsnachter Tobel ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung als Landschaftsschutzobjekt und geologisches und geomorphologisches Objekt von regionaler Bedeutung aufgeführt. Das kantonale Inventar formuliert als Schutzziel die ungeschmälerte Erhaltung des Küsnachter Tobels. Zudem ist das Gebiet auch Teil des kantonalen Landschaftsförderungsgebiets (Nr 6: Küsnachterberg gemäss KRP). Förderschwer-

punkte sind: Rebberge erhalten, Moore und Trockenstandorte aufwerten und vernetzen, attraktive Fuss- und Velowege fördern, Aussichtspunkte und Aussichtslagen unverbaut erhalten, Obstgärten erhalten. Ziel ist also die heutige Attraktivität der Wege zu fördern. Mit einer Brücke würde der heute attraktive Tobelweg obsolet. Gemäss dem überarbeiteten, aber noch nicht festgesetzten regionalen Richtplan wird das Küssnachtertobel als «Vorranggebiet für die natur- und landschaftsorientierte Erholung» klassiert. In solchen Gebieten soll explizit auf Massnahmen, die die Erholungsnutzung steigern könnten, verzichtet werden. Eine Brücke ist somit aufgrund der überwiegenden Schutzinteressen und der planerischen Vorgaben nicht bewilligbar.

2. Des Weiteren bedarf die Beanspruchung von Waldareal ein Rodungsbewilligungsverfahren und somit eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Dieses ist nicht gegeben, da erhebliche Schutzinteressen dem Vorhaben entgegenstehen und auch weil dieses Projekt von rein privater Hand stammt und auch finanziert wird. Dem Vorhaben stehen somit überwiegende kantonale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen. Die Tatsache, dass vor der in Aussicht gestellten privaten Schenkung nie Jemand ernsthaft auf die Idee gekommen war, eine solche Brücke erstellen zu müssen, zeigt, dass ein Bedarf und damit eine Standortgebundenheit mitnichten gegeben sind. Zudem erfordert die Länge von 180 m eine massive Bauweise, die zu Lasten des Naturschutzgebietes und des Waldes geht.
3. Die Brücke ist nicht standortgebunden, da sie nicht für eine zwingende Wanderwegverbindung nötig ist. Es wurde von Seiten des Spenders der Brücke auch immer von einer bequemen Überquerung, in luftiger Höhe, freischwebend gesprochen. Eine Notwendigkeit ist hieraus nicht abzuleiten. Der heutige Tobelweg ist eine der reizvollsten Schluchtwege am Zürichsee. Die Erfahrung von anderen Hängebrücken zeigt (z.B. Sigriswill BE), dass bestehende Tobelwege nach Bau einer Brücke vernachlässigt werden, verwahrlosen und als Toilette benutzt werden. Zudem ist das Littering ein grosses Problem, da gerade in Agglomerationsnähe leider oft diese Standorte des Nachts für private Feste verwendet werden, und die Abfälle sozusagen „über Bord“ geworfen werden. Zudem können, wie Erfahrungen zeigen, auch E-Bikes und andere motorisierte Zweiräder nicht von der Brückenbenutzung abgehalten werden: Das Wandererlebnis würde daher eingeschränkt und die Ruhe beeinträchtigt. Die Brücke trägt somit zu einer quantitativen und qualitativen Entwertung des Landschafts- und Naturschutzgebietes bei.
4. Die Brückenerstellung erfordert eine Rodungsbewilligung und damit ein Nachweis der Standortgebundenheit. Die Tatsache, dass vor der in Aussicht gestellten privaten Schenkung nie Jemand auf die Idee gekommen war, eine solche Brücke erstellen zu müssen, zeigt, dass ein Bedarf und damit eine Standortgebundenheit mitnichten gegeben sind.
5. Es zeigt bereits der Kostenvoranschlag, dass es um keine Brücke von öffentlichem Interesse geht, im Sinne, dass ein Übergang zwingend erscheinen würde. Aktuell besteht ein offizieller Wanderweg, der vom Erholungsgebiet Schübelweiher in südlicher Richtung hinabführt ins Küssnachtertobel und auf der anderen Seite wieder hinauf in Richtung Allmend und Hesli bach. Mit der Brücke würde somit eine unnötige zusätzliche Route erstellt werden.
6. Vielmehr ist doch die Tatsache so, dass die Privatperson für sich selber diese Brücke bauen will und eine Million Franken hierzu spendet. Dass für die Brücke nun „per Zufall“ auch gerade tout juste 1 Mio Franken Kosten veranschlagt werden, zeigt doch klipp und klar, dass es hier um ein rein privates Interesse und eine Denkmalsetzung geht. Daran ändert im Übrigen auch der relativ knappe Ausgang der Gemeindeabstimmung nichts.
7. Zudem sind die Regionen auch in der gerade jetzt zu Ende gehenden Revision der regionalen Richtpläne nicht befugt, eigene neue Wanderwege zu bezeichnen. Sie waren vielmehr verpflichtet, das offizielle Wanderwegnetz 1:1 in den regionalen Richtplan zu übernehmen.
8. Es ist zudem erstaunlich, dass im Technischen Bericht kein Wort über die kantonalen Schutzbestimmungen verloren wird. Der Bericht ist daher unvollständig und somit rechtlich ungenügend, geht es doch primär darum aufzuzeigen, ob eine Brücke überhaupt in dieses Schutzgebiet gebaut werden dürfte und wenn wider Erwarten ja, welche Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen dann erforderlich wären. Auch ist damit natürlich

keineswegs nachgewiesen, dass es keine anderen Alternativen, die möglicherweise deutlich billiger wären, gibt. Denn offensichtlich muss die Brücke ja genau 1 Mio Franken kosten!

Wir bitten Sie daher, das Vorhaben abzulehnen und grüssen Sie freundlich

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)



Raimund Rodewald
Geschäftsleiter

Roman Hapka
stv. Geschäftsleiter